

Kleine Anfrage

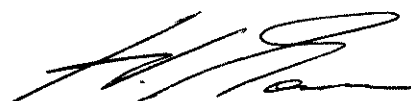
der/des MdL Holger Mann
 Fraktion der SPD

Thema **Doppelte Mehrheit bei Beschlüssen von Hochschulorganen**

Frage an die Staatsregierung:

Im SächsHSG heißt es: „Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer.“

1. Inwiefern kann eine Hochschule in ihrer Grundordnung oder Wahlordnung Regelungen treffen, die in weiteren Angelegenheiten oder bei Wahlen eine doppelte Mehrheit (Mehrheit der Hochschullehrer und Mehrheit der Mitglieder des Organs) vorsieht?
2. Welche Hochschulen haben in ihrer Grundordnung oder Wahlordnung welche Regelungen hinsichtlich einer doppelten Mehrheit nach Frage 1. verankert?
3. Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?
4. Hat das Staatsministerium im Zuge der Rechtsaufsicht bzw. bei der Genehmigung der Grundordnungen Fälle nach Frage 2 (aufgeschlüsselt nach Hochschulen) beanstandet?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 20. Oktober 2010

Eingegangen am: 21. OKT. 2010

Ausgegeben am: 26. NOV. 2010

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-7711.00-1000/8-1

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
23. November 2010

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/3991
Thema: Doppelte Mehrheit bei Beschlüssen von Hochschulorganen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Im SächsHSG heißt es: ‚Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer.‘**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwiefern kann eine Hochschule in ihrer Grundordnung oder Wahlordnung Regelungen treffen, die in weiteren Angelegenheiten oder bei Wahlen eine doppelte Mehrheit (Mehrheit der Hochschullehrer und Mehrheit der Mitglieder des Organs) vorsieht?

Regelungen in einer Grundordnung müssen den Vorgaben in § 54 Sächsisches Hochschulgesetz entsprechen. Nach diesen Vorgaben werden Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (stimmberechtigten Gremienmitgliedern) gefasst, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Abweichende Regelungen zur Beschlussfassung finden sich in:

- § 54 Abs. 3 S. 1 SächsHSG: „Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer.“
- § 81 Abs. 4 SächsHSG: „Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.“



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Hintereingang der
Wigardstraße 17. Für alle Besu-
cherparkplätze gilt: Bitte beim
Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- § 82 Abs. 7 SächsHSG: „Der Erweiterte Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.“
- § 88 Abs. 5 SächsHSG: „Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studienvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.“

Der einzige Spielraum, den das Gesetz für Regelungen in der Grundordnung eröffnet, bezieht sich auf die Frage, ob sonstige Mitarbeiter in bestimmten Angelegenheiten überhaupt ein Stimmrecht haben sollen; § 54 Abs. 3 S. 2 SächsHSG lautet: „In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter durch Ordnung.“

Wahlordnungen haben nur die Formalia der Wahl zu regeln. Sie enthalten keine materiellen Regelungen zum aktiven oder passiven Wahlrecht.

Frage 2: Welche Hochschulen haben in ihrer Grundordnung oder Wahlordnung welche Regelungen hinsichtlich einer doppelten Mehrheit nach Frage 1. verankert?

Die Prüfung der (endgültigen) Wahlordnungen gem. § 13 Abs. 2 SächsHSG ist noch nicht abgeschlossen. Die bisher geprüften und in Kraft getretenen Grundordnungen enthielten keine Regelungen, die das Thema der Kleinen Anfrage berührten.

Die Prüfungen der vorläufigen Grundordnungen gem. § 114 Abs. 8 SächsHSG wurde im Frühjahr 2010 abgeschlossen. Die vorläufigen Grundordnungen sind an allen Hochschulen in Kraft getreten. Sie enthalten keine Regelungen, die von den oben genannten gesetzlichen Vorgaben zur Beschlussfassung abweichen.

Zur Wahlordnung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?

Bisher mussten insoweit keine Beanstandungen ausgesprochen werden.

Frage 4: Hat das Staatsministerium im Zuge der Rechtsaufsicht bzw. bei der Genehmigung der Grundordnungen Fälle nach Frage 2 (aufgeschlüsselt nach Hochschulen) beanstandet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine von Schorlemer